3. Grundsätze

3.1

[1]Öffentliche Aufgaben sind grundsätzlich durch öffentliche Mittel über den Haushaltsgesetzgeber zu finanzieren. [2]Sponsoring kommt daher nur ausnahmsweise und ergänzend in Betracht.

3.2

Folgende Grundsätze sind bei Sponsoring in der öffentlichen Verwaltung zu berücksichtigen:

– Wahrung der Integrität und des Ansehens der öffentlichen Verwaltung,

– Vermeidung eines Anscheins fremder Einflussnahme bei der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben,

– Sicherung des Budgetrechts des Bayerischen Landtags,

– vollständige Transparenz bei der Finanzierung öffentlicher Aufgaben,

– Vorbeugung gegen jede Form von Korruption und unzulässiger Beeinflussung sowie Flankierung korruptionspräventiver Maßnahmen.